

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs / des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator****Handelsname:** Simplex**Registrierungsnummer:** Pfl.Reg.Nr. 3212**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Verwendung des Stoffes / des Gemisches:** Herbizid**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Kwizda Agro GmbH
Universitätsring 6, A-1010 Wien
Tel.: +43 (0) 59977 10**1.4 Auskunftgebender Bereich:**Kwizda Werk Leobendorf, Tel.: +43 (0) 59977 40
E-Mail: lw.leobdf@kwizda-agro.at**Notfallauskunft:** VergiftungsinformationsZentrale, Wien, Tel.: +43 (0)1 406 43 43**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
STOT SE 3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Die Kennzeichnung erfolgt gemäß nationaler Zulassung (Pflanzenschutzmittelgesetz 1997/2011).
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.**Gefahrenpiktogramme**

GHS05 GHS07 GHS08 GHS09

Signalwort Gefahr**Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:**

Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1 % Naphthalin

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(Fortsetzung auf Seite 2)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 1)

- P102 *Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.*
- P261 *Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.*
- P264 *Nach Gebrauch Hände gründlich waschen*
- P271 *Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.*
- P280 *Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.*
- P302+P352 *BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser, Seife waschen.*
- P304+P340 *BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.*
- P305+P351+P338 *BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.*
- P312 *Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.*
- P331 *KEIN Erbrechen herbeiführen.*
- P332+P313 *Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.*
- P362+P364 *Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.*
- P391 *Verschüttete Mengen aufnehmen.*
- P501 *Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.*

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:

Vorsicht, Pflanzenschutzmittel!

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/ Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

SPE 4 Zum Schutz von Gewässerorganismen bzw. Nichtzielpflanzen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren.

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

Originalverpackungen oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden.

Eine nicht bestimmungsgemäße Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern anwenden.

Zusätzliche Hinweise:

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung:

Mikroemulsion auf der Basis von 30 g/l Aminopyralid (36 g/l Kalium-Salz) und 100 g/l Fluroxypyr (144 g/l 1-Methyl-heptylester)

Gefährliche Inhaltsstoffe:

| | | |
|---|--|-------|
| CAS: 81406-37-3 EINECS: 279-752-9 Indexnummer: 607-272-00-5 | Fluroxypyr-meptyl ----- Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410 | 14,2% |
| CAS: 566191-87-5 | Aminopyralid-Kaliumsalz ----- Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410 | 3,6% |

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 2)

| | | |
|---|--|--------|
| EG-Nummer: 918-811-1 | Kohlenwasserstoffe, C10, Aromaten, <1 % Naphthalin Asp. Tox. 1, H304; Aquatic Chronic 2, H411; STOT SE 3, H336 | 30-40% |
| CAS: 34590-94-8 EINECS: 252-104-2 | (2-Methoxymethylethoxy)propanol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | 20-30% |
| CAS: 32612-48-9 EG-Nummer: 608-760-0 | Fettalkoholethersulfat Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319 | < 5% |
| CAS: 107-41-5 EINECS: 203-489-0 Indexnummer: 603-053-00-3 | 2-Methyl-2,4-pentandiol Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319 | > 5% |
| CAS: 91-20-3 EINECS: 202-049-5 Indexnummer: 601-052-00-2 | Naphthalin Carc. 2, H351; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Acute Tox. 4, H302 | < 1% |

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Erste Hilfe****4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise:**

Niemals Flüssigkeiten geben oder Erbrechen auslösen, falls der Verletzte bewusstlos ist oder Krämpfe hat.

Nach Einatmen:

Frischlufztzufuhr, Arzt hinzuziehen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen. Mit viel Wasser und Seife gründlich abspülen.

Bei auftretender Reizung Arzt aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten bei geöffnetem Lidspalt spülen. Kontaktlinsen nach 5 Minuten Spülung entfernen und weiterspülen.

Bei anhaltenden Beschwerden Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen, sofort ärztlichen Rat einholen.

Ob Erbrechen ausgelöst werden soll oder nicht, hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Durch Chemikalien verursachte schwere Augenverätzungen können eine längere Augenspülung erforderlich machen. Es ist umgehend ein Arzt, bevorzugt ein Augenarzt aufzusuchen. Wird Lavage durchgeführt, ist endotracheale und/oder ösophageale Kontrolle sinnvoll. Ist Magenentleerung indiziert, muß die Gefahr der Lungen-Aspiration gegen die Gefahr der Giftigkeit abgewogen werden.

Kein spezifisches Antidot bekannt. Die Behandlung einer Exposition sollte sich auf die Kontrolle der Symptome und des klinischen Zustandes des Patienten richten.

(Fortsetzung auf Seite 4)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 3)

Wiederholte übermäßige Exposition kann bestehende Leber- und Nierenkrankheiten verschlimmern.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Wassernebel oder Wassersprühnebel, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid, Schaum.
Vorzugsweise alkoholbeständigen Schaum (z. B. Typ ATC) einsetzen, wenn verfügbar.
Synthetische Mehrbereichsschaummittel (einschl. AFFF) oder Proteinschaum können ebenfalls eingesetzt werden, sind jedoch wesentlich ineffektiver.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl (Kontaminationsgefahr)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall kann der Rauch neben dem Ausgangsmaterial Verbrennungsprodukte mit nicht bestimmbarer toxisch und/oder reizend wirkenden Zusammensetzung enthalten.
Direkte Wasserbestrahlung einer heißen Flüssigkeit kann zu starker Dampfentwicklung oder heftigem Verspritzen führen. Bei Verbrennung des Produkts entsteht dichter Rauch.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**Besondere Schutzausrüstung:**

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Schutzkleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Angaben:

Ungeschützte Personen fernhalten.
Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**

Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt.8)
Ungeschützte Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Austreten von größeren Mengen eindämmen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Säure-, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
In geeigneten, gekennzeichneten Behältern der Entsorgung zuführen.
Verschmutzte Flächen und Gegenstände mit viel Wasser säubern. Spülwasser in verschließbaren Behältern sammeln und vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Anwendungsvorschriften genau befolgen.
Dämpfe oder Sprühnebel nicht einatmen.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Berührung mit den Augen vermeiden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Verschüttungen dieses organischen Produktes mit heißen Fiberglasisolierungen können zur Senkung der Selbstentzündungstemperatur und möglicherweise zu einer spontanen Verbrennung führen.

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Produkt in dichtverschlossener Originalpackung an einem gut belüfteten Ort, kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.
Für Kinder und Haustiere unzugänglich lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Für ausreichende Belüftung oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

8.1 Zu überwachende Parameter
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
CAS: 34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol

| | |
|------------------|---|
| MAK (Österreich) | Kurzzeitwert: 614 mg/m ³ , 100 ppm, Langzeitwert: 307 mg/m ³ , 50 ppm |
|------------------|---|

CAS: 107-41-5 2-Methyl-2,4-pentandiol

| | |
|------------------|--|
| MAK (Österreich) | Kurzzeitwert: 49 mg/m ³ , 10 ppm, Langzeitwert: 49 mg/m ³ , 10 ppm |
|------------------|--|

CAS: 91-20-3 Naphthalin

| | |
|-----|---|
| MAK | Langzeitwert: 50 mg/m ³ , 10 ml/m ³ |
|-----|---|

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen und auf peinlichste Sauberkeit achten.
Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz anlegen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 5)

Kombinationsfilter für organische Gase und Dämpfe mit Partikelfilter, Typ AP2.

Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

Bei Kontamination innen, Beschädigung oder wenn die Kontamination außen nicht entfernt werden kann, entsorgen.

Handschuhmaterial

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Empfohlen: Polyethylen, Ethyl-Vinylalkohol-Laminat (EVAL), Styrol-/Butadienkautschuk, Viton. Akzeptabel: Butylkautschuk, chloriertes Polyethylen, Naturkautschuk (Latex), Neopren, Nitril-/Butadienkautschuk (Nitril, NBR). Polyvinylchlorid (PVC, Vinyl).

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bei längerem oder wiederholtem Kontakt: Schutzindex 4 oder darüber empfohlen (Durchbruchzeit >120 Minuten, EN 374).

Bei kurzem Kontakt: Schutzindex 1 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit >10 Minuten, EN 374)

Augenschutz:



Dichtschließende Schutzbrille (EN 166)

Augendusche für den Notfall bereithalten.

Körperschutz:

Undurchlässige Schutzkleidung tragen.

Die Auswahl (Gesichtsschild, Handschuhe, Stiefel, Schutzschürze oder Vollschutzanzug) hängt von der Tätigkeit bzw. dem Arbeitsprozeß ab.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| Form: | Flüssig |
| Farbe: | Braun |
| Geruch: | Schwach |
| Geruchsschwelle: | Keine Daten verfügbar |

pH-Wert: 5,8 (1% wäßrige Lösung)

Zustandsänderung:

Siedebeginn und Siedebereich: Keine Daten verfügbar.

| | |
|--|----------------------------|
| Flammpunkt: | >100 °C (CIPAC MT 12.3) |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Keine Daten verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur: | Keine Daten verfügbar |
| Selbstentzündungstemperatur: | > 400 °C (Methode EEC A15) |

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv.
Explosionsgrenzen: Keine Daten verfügbar

(Fortsetzung auf Seite 7)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 6)

| | |
|--|--|
| Oxidierende Eigenschaften: | Keine |
| Dampfdruck: | Keine Daten verfügbar. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit: | Keine Daten verfügbar. |
| Dampfdichte: | Keine Daten verfügbar. |
| Dichte bei 20 °C: | 1,012 g/cm ³ |
| Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: | Emulgierbar. |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität | |
| Kinematisch: | 13,1 mm ² /s |
| Oberflächenspannung bei 25 °C: | 31,6 mN/m (Methode EEC A5) |
| 9.2 Sonstige Angaben | Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität:

- 10.1 Reaktivität:** Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- 10.2 Chemische Stabilität:** Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** Polymerisation tritt nicht ein.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Hohe Temperaturen
- 10.5 Unverträgliche Materialien:** Starke Oxidationsmittel
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung Bildung giftiger Dämpfe möglich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**
Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

| | | |
|-----------|--------|---------------------------------|
| Oral | LD50 | > 5.000 mg/kg (Ratte, weiblich) |
| Dermal | LD50 | > 5.000 mg/kg (Ratte) |
| Inhalativ | {300}* | > 5,3 mg/l (Ratte) |

Zusätzliche Hinweise * Test wurde mit einer ähnlichen Formulierung durchgeführt.

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Hautresorption gesundheitsschädlicher Mengen ist bei einer längeren Exposition unwahrscheinlich. Kurze Exposition kann leichte Hautreizungen mit lokaler Rötung verursachen. Kann Austrocknung und Abschuppung der Haut verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann schwere Augenreizung mit Verletzung der Hornhaut verursachen und zu bleibenden Sehstörungen oder gar Erblindung führen. Chemische Verbrennungen sind möglich.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Nicht sensibilisierend (Meerschweinchen)

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 7)

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):

Einatmen: Nebenwirkungen sind bei einmaliger Exposition gegenüber Nebel nicht zu erwarten. Kann Schwindelgefühl und Schläfrigkeit hervorrufen. Basierend auf den verfügbaren Daten wurde keine Reizung der Atemwege beobachtet.

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität**Aquatische Toxizität:**

| | |
|---------------------|---|
| LC50/96h (statisch) | 6,42 mg/l (Regenbogenforelle, <i>Oncorhynchus mykiss</i>) (OECD 203) |
| EC50/48h (statisch) | 28,7 mg/l (Wasserfloh, <i>Daphnia magna</i>) (OECD 202) |
| ErC50/72h | 7,7 mg/l (Kieselalge, <i>Navicula</i> sp.) (OECD 201) |
| ErC50/14d | 0,506 mg/l (Tausendblatt, <i>Myriophyllum</i> sp.) |
| NOEC/14d | 0,0977 mg/l (Tausendblatt, <i>Myriophyllum</i> sp.) |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht leicht biologisch abbaubar. Die Bewertung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

Fluroxypyr-meptyl: nach Prüfrichtlinien der OECD/EC nicht leicht bioabbaubar.

Aminopyralid: gilt nicht als biologisch leicht abbaubar

Lösungsmittelnaphtha: unter aeroben Bedingungen ist Biodegradation möglich. Biologisch nicht leicht abbaubar

Dipropylenglykolmethylether, 2-Methyl-2,4-pentandiol: leicht biologisch abbaubar (OECD Test/s)

Fettalkoholethersulfat: keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Fluroxypyr-meptyl: Biokonzentrationspotential ist gering (BCF <100 oder log Pow <3).

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log Pow): 5,04 gemessen

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 26; Regenbogenforelle; gemessen

Aminopyralid: Biokonzentrationspotential ist gering (BCF <100 oder log Pow <3).

Lösungsmittelnaphtha: Biokonzentrationspotential ist hoch (BCF >3000 oder log Pow 5-7).

Dipropylenglykolmethylether: Biokonzentrationspotential ist gering (BCF <100 oder log Pow <3).

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log Pow): 1,01 gemessen

Fettalkoholethersulfat: keine Testdaten verfügbar

2-Methyl-2,4-pentandiol: Biokonzentrationspotential ist gering (BCF <100 oder log Pow <3).

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log Pow): 0,58 (geschätzt)

12.4 Mobilität im Boden:

*Fluroxypyr-meptyl: vermutlich relativ immobil im Boden (pOC >5000), Bodenadsorptionskonstante organischer Kohlenstoff/Wasser (Koc): 6.200-43.000, Henry-Konstante (H): 5,5E+00 Pa*m³/mol (gemessen)*

Aminopyralid: sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0-50).

Lösungsmittelnaphtha: keine relevanten Angaben vorhanden.

*Dipropylenglykolmethylether: sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0-50), Koc: 0,28 (geschätzt), Henry-Konstante (H): 1,6E-07 atm*m³/mol; 25 °C (geschätzt)*

Fettalkoholethersulfat: keine Daten vorhanden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 8)

2-Methyl-2,4-pentandiol: sehr hohes Potential für Mobilität im Boden (pOC: 0-50), Koc: 1 (geschätzt), Henry-Konstante (H): 2,02E-09 atm*m³/mol; 25 °C (geschätzt)

Weitere ökologische Hinweise**Vogeltoxizität:**

| | | |
|------|------|--|
| Oral | LD50 | >2250 mg/kg (Baumwachtel, <i>Colinus virginianus</i>) |
|------|------|--|

Auswirkungen auf Nützlinge:**Bienen:**

| | |
|--------------|--|
| LD50/contact | >200 µg a.s./Biene (<i>Apis mellifera</i>) |
|--------------|--|

| | |
|-----------|--|
| LD50/oral | >100 µg a.s./Biene (<i>Apis mellifera</i>) |
|-----------|--|

Regenwürmer:

| | |
|----------|--|
| LC50/14d | 710 mg/kg Boden (<i>Eisenia foetida</i>) |
|----------|--|

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Fluroxypyr-meptyl, Aminopyralid-Kaliumsalz, Dipropylenglykolether: weder als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT) noch als sehr persistent oder sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

Lösungsmittelnaphtha: weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.

Fettalkoholethersulfat, 2-Methyl-2,4-pentandiol: hinsichtlich Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität (PBT) nicht bewertet.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Fluroxypyr-meptyl, Aminopyralid-Kaliumsalz, Lösungsmittelnaphtha, Dipropylenglykolether: nicht in Anhang I der Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, angeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**Empfehlung:**

Altbestände und Reste nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Reste nicht in den Ausguss oder das WC leeren, sondern Sonderabfallsammler/Problemstoffsammelstelle übergeben (gem. ÖNORM S2100).

Abfallschlüsselnummer:

53103 (Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln)

Europäischer Abfallkatalog:

02 01 08: Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen**Empfehlung:**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Leere Behälter für keinerlei Zwecke wiederverwenden sondern vorschriftsmäßig entsorgen.

Nicht restentleerte Verpackungen sind wie das Produkt zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer**ADR**

UN3082

(Fortsetzung auf Seite 10)

**Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 9)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,
FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C10,
Aromaten, <1 % Naphthalin)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse 9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und
Gegenstände

Gefahrzettel 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR III

14.5 Umweltgefahren

Besondere Kennzeichnung (ADR): Symbol (Fisch und Baum)

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für
den Verwender**

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und
Gegenstände

Kemler-Zahl: 90

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II
des MARPOL-Übereinkommens und gemäß**

IBC-Code nicht anwendbar

UN "Model Regulation":

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,
FLÜSSIG, N.A.G. (KOHLENWASSERSTOFFE,
C10, AROMATEN, <1 % NAPHTHALIN), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Nationale Vorschriften:

Zusätzliche Hinweise gem. PMG 1997 bzw. 2011 (lt. EU-RL 2003/82/EG)

Weitere Auflagen sind dem Produktetikett zu entnehmen.

Klassifizierung nach VbF: entfällt

Wassergefährdungsklasse: WGK 3 (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Das Produkt ist gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 registriert.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine
Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 16.02.2018

überarbeitet am: 16.02.2018

Handelsname: Simplex

(Fortsetzung von Seite 10)

*H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.**H315 Verursacht Hautreizungen.**H319 Verursacht schwere Augenreizung.**H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.**H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.**H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.**H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.**H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.***Weitere Angaben:***Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 verwendet wurde: auf der Basis von Prüfdaten und Eigenschaften des Wirkstoffs***Abkürzungen und Akronyme:***CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen**CAS: Chemical Abstracts Service**EINECS: Europäisches Altstoffverzeichnis**GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien**MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration**OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**LC50: mittlere letale Konzentration (50 %)**LD50: mittlere letale Dosis (50 %)**EC50: mittlere effektive Konzentration (50 %)**ErC50: mittlere Hemmkonzentration (Inhibitionskonzentration) der Wachstumsrate**NOEL/NOEC: höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung**ADR: Europäische Vereinbarung über den internationalen Transport von Gefahrgütern auf der Straße**VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Austria)**Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4**Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2**Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1**Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2**Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2**STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3**Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1**Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1**Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1**Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2***Daten gegenüber der Vorversion geändert Abschnitt 2,3,5,7-9,11,14-16**